Betreute im Mittelpunkt – Entwicklungsbedarfe und die Notwendigkeit von Netzwerken in der rechtlichen Betreuung

Fachtag der Betreuungsvereine in Bayern

W. a. Richter am Amtsgericht Frankfurt/Main

Axel Bauer

Stichworte des Vortrages

- Spannungsfeld Gericht, Betreuungsbehörde und Betreuer
- Interessen der Betroffenen/Betreuten durch Netzwerke stärken
- Wünsche, Wille und Wohl der Betreuten
- Der Betreuer und sein Handeln
- Einbindung der Betreuungsvereine in das regionale und überregionale Betreuungswesen unter Berücksichtigung der Situation in Bayern
- Betreuungsvereine und Ehrenamtliche als wichtigste Akteure!?
- Verhältnis von ehrenamtlicher und beruflicher Betreuung

Netzwerk im örtlichen Betreuungswesen

„Akteure der **Örtlichen Arbeitsgemeinschaft**“ nach Art. 4 III AGBtG Bayern:

Betreuungsvereine: Vereinsbetreuer/ ehrenamtliche Betreuer

Freiberufliche Betreuer

Betreuungsgericht

Betreuungsbehörde

Netzwerk im überörtlichen Betreuungswesen

- **Bezirksregierungen** nach Art. 2 BayAG zum BetG:

1. Zuständig für die Anerkennung, staatliche Förderung und Beratung von BtVereinen

Mitwirkung an einem ausreichenden Angebot an Betreuern zusammen mit Betreuungsbehörden, BtVereinen und Gerichten (!)

2. **Überörtliche Arbeitsgemeinschaft** (Art. 4 III AGBtG Bayern):

- Zusammenschluss/Vertreter der BtVereine eines Bezirkes
- Vertreter der BetrGerichte
- Vertreter der BtBehörden
- Vertreter der Berufsbetreuer

Stärkung des Ehrenamtes in örtlichen Netzwerken als „altes“ und aktuelles Thema

- „Zur Notwendigkeit örtlicher Netzwerke zur Stärkung des Ehrenamtes“ - Vortrag **Juni 2008** bei der LAG BtVereine Sachsen-Anhalt vor dem Hintergrund schleichenden Rückganges ehrenamtlicher Betreuungen
- BMJV: Zzt laufende Rechtstatsachenforschung zur Qualität der Betreuung und zur Vergütungssituation soll 2017 vorliegen; Reform frühestens Anfang 2019 zu erwarten!
- Schlechte wirtschaftliche Situation und das Sterben von BtVereinen ist aktuelles Thema:

- „Kasseler Forum“ (BtG eV; BdB, BVfB, BuKo BtVereine) fordert aktuell eine „Soforthilfe“ (Stundensatzanhebung von 44 auf 54 Eure/Std bei Anhebung der durchschnittlich abrechenbaren Stunden von 3,2 auf 5

Aktuelle Forderung: Verbesserung der Situation der BtVereine

- Antrag CDU-Fraktion im **Landtag NRW** vom 10.3.2015:

- Statt bisher 1,1 Mio Euro im Etat 2013:

BtVereine sollen Grundförderung (Höhe?) und Zusatzfinanzierung für

- Gewinnung neuer ehrenamtlicher Betreuer
- Beratung und Begleitung zusätzlicher ehrenamtlicher Betreuungen
- Info-Veranstaltungen zu „Vorsorgevollmacht, Vermögensvollmacht und Betreuungsvollmacht“ (Zitat CDU-Antrag!)

bekommen.

Forderungen aus NRW

- B-Ratsinitiative NRW:

- Anpassung der seit 2005 unveränderten Pauschalvergütung der Berufs- und Vereinsbetreuer an die aktuelle Lohn- und Gehaltsentwicklung

- Prüfung einer **Fallzahlhöchstgrenze** für Berufsbetreuer

Forderungen von Landesrechnungshöfen

- Konferenz der Landesrechnungshöfe fordert Anfang 2015 eine **Verbesserung der Förderung von BtVereinen !**
- Zurzeit werden nur etwa 600 von über 800 BtVereinen gefördert; Brandenburg hat eine Null-Förderung; 45% der dortigen Kommunen fördern Vereine mit keinem Cent!
- Positives Gegenbeispiel: Rheinland-Pfalz und Saarland als einzige Länder mit **Anspruch auf Landes- und Kommunalförderung** in gleicher Höhe
- Landesrechnungshof Schleswig-Holstein kritisiert die zunehmende Vernachlässigung der ehrenamtlichen Betreuung und fordert ein Gegensteuern

Situation der BtVereine in Bayern

- Seit Beginn des Betreuungsrechts 1992 an schlechte Förderung durch das Land Bayern nach „*Bestimmung des Staatshaushaltes*“, Art. 4 I BayAusfG zum BtG, dh **kein Anspruch auf Förderung**!
- Rund 180 BtVereine im Oktober 2005; 2011: 136; 2015: 133 Btvereine
- Landesförderung der Vereine:
- 2011: 309.544 Euro für 86 geförderte Vereine= 3.599 Euro/Btverein
- 2011: niedrigste Förderung aller Bundesländer außer Brandenburg (keine Landesförderung)!
- 2015: 650.000 Euro immerhin, aber klar zu wenig! (650.000: 86 (?) Vereine: 7.558 Euro/BtVerein = drittletzter (?) Platz im Bundesvergleich)

Bundesgebiet: Kontinuierlicher Rückgang ehrenamtlich geführter Betreuungen

- Rückgang des Anteils der ehrenamtlichen Betreuungen hat sich bundesweit kontinuierlich weiter fortgesetzt:
- Der Gesamtanteil ehrenamtlicher Betreuer lag bei

50% in 2015?

59,06 % in 2013;

62,17 % in 2011

63,72 % in 2010

64,90 % in 2009

Fragen für das örtliche Netzwerk:

- Wo kommen wir her? Erhebung des status quo des Ehrenamtes und der BtVereine
- Wo wollen wir hin im Betreuungs- und Unterbringungsrecht ?
- Welche Bedeutung messen wir aus welchen Gründen dem Ehrenamt zu ?
- Welchen Anteil an allen Betreuungen hat das Ehrenamt bei uns und wie soll dieser Anteil gehalten oder gesteigert werden?
- Wie bewerten und steuern wir die Entwicklung der Berufsbetreuung ?
- Gehen Stärkung des Ehrenamtes und Berufsbetreuung nur gegeneinander oder auch miteinander ?
- Wie kann es im Miteinander von Berufs- und ehrenamtlicher Betreuung gehen?

Externe Qualitätssicherung durch örtliches Netzwerk

- BetrG, Betreuungsbehörde und BtVereine organisieren unter Moderation der Behörde eine strukturierte, transparente und verbindliche Netzwerkarbeit unter Beteiligung auch von Vertretern der Berufsbetreuer, u.a. mit dem Ziel,
- die Qualität der Berufsbetreuung

und

- die Existenz der BtVereine und des Ehrenamtes zu sichern.

Qualitätssicherung – aber wie?

- Erhebung einer aktuellen regionalen Statistik der Zahl der Ehrenamtler: Bedarf an Steuerung und Stärkung des Ehrenamtes?
- Verbindliche Vereinbarung zwischen BetrG und Betreuungsbehörde einer „Fallzahlbegrenzung“ für Berufsbetreuer/Innen
- Frankfurt/M.: ab 40-45 Betreuungen für einen Vollzeitberufsbetreuer beginnt eine Einzelfallprüfung unter Einbeziehung von Vormundschaften für Minderjährige, Verfahrenspflegschaften und Verfahrensbeistandschaften nach §§ 276, 158 FamFG)
- **Zielvereinbarung des örtlichen Netzwerkes:**

Vermeidung ausufernder Berufsbetreuung; Vorschläge ehrenamtlicher Betreuer werden zeitnah von den Bt-Gerichten bestellt

Stärkung des Ehrenamtes – aber wie?

- Durch Schulung ehrenamtlicher Betreuer nach einem **landesweiten Curriculum**
- durch die Beteiligten des örtlichen Netzwerkes unter Einbeziehung von Richtern und vor allem Rechtspflegern

Schulung findet möglichst dort statt, wo sich die Ehrenamtler bewegen:

- In den BtVereinen, in den Altenpflege-/Behinderteneinrichtungen etc.
- **Hospitation von Ehrenamtlern auch beim Gericht** und der BtBehörde

Stärkung des Ehrenamtes – aber wie?

- Durch verbindliche Absprachen im örtlichen Betreuungsnetzwerk über die **Höchstwartezeit** für ehrenamtliche Betreuer zwischen dem Eingang des Betreuervorschlages der Behörde bei Gericht und dem Beschluss über die Bestellung zum Betreuer
- Im Falle **familienexternen** Betreuervorschlages erst nach Vorliegen des ärztlichen Gutachtens!

Stärkung des Ehrenamtes – aber wie?

- Durch **Vermeidung unnötiger Berufsbetreuungen**
- Setzt voraus:

- Personell und sachlich gut ausgestattete BtBehörden
- Sorgfältige Ermittlung von BtBehörde und Gericht, ob Berufsbetreuung unverzichtbar; welche Angehörigen sind vorhanden?
- wenn Berufsbetreuung erforderlich, für wie lange im Einzelfall?
- **Tandembetreuung** Berufsbetreuung - Ehrenamtler möglich?
- Vertretungsbetreuung durch Ehrenamtler bei Hauptbetreuung durch Berufsbetreuer?

Stärkung des Ehrenamtes – aber wie?

- Überprüfung der aktuellen Praxis der Betreuerauswahl
- Wer steuert die Betreuerauswahl?
- Örtliches Netzwerk erstellt **Anforderungsprofile** für die Berufsbetreuung samt Ausschlusskriterien für die ehrenamtliche Betreuung
- Absenkung der Anforderungen an die Schwierigkeit der Betreuung wegen der Mischkalkulation erfolgt?
- Besonderes Augenmerk wird auf im Heim wohnende Betreute gerichtet: sie sind die Domäne des Ehrenamtes und werden lt. Rechtstatsachenforschung zum 2. BtÄndG von den Berufsbetreuern seit 2005 immer seltener besucht !

(wöchentliche Kontakte zu Betreuten lt. eigener Betreuerangaben deutlich gesunken)

Stärkung des Ehrenamtes – aber wie? Pflichten/Aufgaben der Gerichte

- Konsequente Anforderung ausführlicher **Ermittlungsberichte der BtBehörden** samt Ermittlung der als Betreuer in Frage kommenden Angehörigen und Bekannten
- **Anforderung von Bt-Plänen** durch die Gerichte bei den Berufsbetreuern (auch bei vorläufigen Betreuerbestellungen)
- Verbindlicher Inhalt des Planes: Beantwortung der Frage danach, ab wann eine Abgabe der Betreuung an einen Ehrenamtler möglich ist ?

Stärkung des Ehrenamtes – aber wie?

- Regelanfragen des Gerichts an die Berufsbetreuer mittels sog. Schreibdienstverfügungen (automatisiert) spätestens nach nach 18 bzw. 24 Monaten, ob die Betreuung an Ehrenamtler abgegeben werden kann.
- Automatisierte Regelanfragen auch bei jeder Verlängerung einer Berufsbetreuung

Regelfälle der Prüfung der Möglichkeit ehrenamtlicher Betreuung: Verlängerung der Bt; Übergang von vorläufiger zur endgültigen Betreuerbestellung

- OLG Frankfurt/Main (FamRZ 2006, 1629) hat entschieden, dass die Betreuerauswahl bei Verlängerung der Betreuung dem Verfahrensrecht zur Erstbestellung des Betreuers folgt:
- Ehedem bestellter Berufsbetreuer wird also bei Verlängerung **nicht** entlassen; es findet vielmehr eine komplett **neue Betreuerauswahl mit Vorrang ehrenamtlicher Betreuung** statt

  (Voraussetzungen des § 1897 BGB statt der des § 1908 b BGB !)
- Analog gelten diese Grundsätze der Betreuerauswahl auch für den Übergang von vorläufiger zur endgültigen Betreuung (OLG Köln FamRZ 2005, 237)

Berufsbetreuung und Ehrenamt
- Miteinander statt Konkurrenz

- Gibt der Berufsbetreuer eine Berufsbetreuung ab, nachdem er sie für nicht mehr erforderlich erklärt hat, garantiert das örtliche Betreuungsnetzwerk eine umgehende Neuzuteilung einer neuen Berufsbetreuung an den abgebenden Betreuer

Miteinander von Ehrenamt und Berufsbetreuung: Vergütungsanreize des § 5 Abs 5 VBVG

- Die Vergütungsanreize des § 5 V VBVG müssen durch verbindliche örtliche Absprachen bekannt gemacht und stärker als bisher genutzt werden:
- Bei Wechsel von Berufsbetreuer auf Ehrenamtler wird der Monat des Wechsels und der Folgemonat mit vollem Zeitaufwand vergütet;
- gilt auch bei Fortführung der Betreuung durch den ehrenamtlichen **Tandem**betreuer!

Existenzsicherung der BtVereine als Zielvereinbarung der örtlichen AGs

- Überörtliche Betreuungsbehörde gibt als **Zielvereinbarung** für örtliche Ags vor:
- **Existenzsicherung der BtVereine**

und

- **Existenzsicherung des Ehrenamtes**

haben absolute Priorität im örtlichen Betreuungswesen:

- **Kommunale Förderung** der Vereine
- **Bedarfe der Vereine** für Refinanzierung durch zu führende Vereinsbetreuungen sind vorrangig gegenüber Interessen freiberuflicher Betreuung
- Zeitnahe gerichtliche Bestellung vorgeschlagener **ehrenamtlicher Betreuer**

Existenzsicherung der BtVereine

- Anspruch auf finanzielle Förderung durch

- Land

und

- Kommune

- Zusammenschluss von BtVereinen zu größeren Einheiten?
- Spezialisierung der BtVereine in der Querschnittsarbeit:

Nicht jeder Verein macht alles

- Verbindliche Absprachen mit überörtlicher BtBehörde, dass Spezialisierung der Querschnittstätigkeit keine Nachteile bei der Anerkennung und Förderung des Vereines zur Folge hat!

Stärkung des Ehrenamtes – aber wie?

- Durch stärkere Abschirmung des ehrenamtlichen Betreuers durch die hauptamtlichen Vereinsbetreuer vor den Unbillen der Justiz (Post der Justiz wird von hauptamtl. Vereinsbetreuer bearbeitet)
- Ausblick für eine Gesetzesänderung nach Vorbild Österreichs: BtVerein als solcher führt die Betreuungen und bekommt Entschädigungsanspruch für die Tätigkeit der Ehrenamtler.

Interessen und Wünsche der Betroffenen/Betreuten

Zielvereinbarung der örtlichen Arbeitsgemeinschaft:

- Wunsch des Betroffenen nach einem ehrenamtlichen Betreuer wird umgehend erfüllt, ggfls im Tandem mit einem Berufsbetreuer
- Betreuerwechsel auf einen ehrenamtlichen Betreuer hat absolute Priorität
- Abgebender Berufsbetreuer erhält umgehend neue Berufsbetreuung
- **Alle ehrenamtlichen** Betreuer (gerade auch die Familienangehörigen der Betroffenen) werden schon von BtBehörden und Gerichten an einen Betreuungsverein verwiesen

Vorteile externer Qualitätssicherung der Betreuung

- Externe Qualitätssicherung durch das örtliche Betreuungsnetzwerk ist auch und insbesondere im Interesse der Berufsbetreuer/Innen
- Würde ihre Arbeit infolge Fallzahlüberlastung in Verruf geraten, müsste nicht nur der Gesetzgeber, sondern vorrangig das BetrG und die Betreuungsbehörde massiv eingreifen
- Das Jahrhundertmodell „gesetzliche Betreuung“ als solches wäre gefährdet.

Ehrenamt um jeden Preis?

- Bloß nicht, klares nein: schon mit der Stellung eines Hartz-IV-Antrages dürfte so mancher Ehrenamtler überfordert sein; Abschreckungswirkung für andere Ehrenamtler !
- Das örtliche Netzwerk (örtliche Arbeitsgemeinschaft) muss klare Anforderungsprofile/Ausschlussprofile für das Ehrenamt entwickeln !
- Die Gesamtheit der Betreuten profitiert am Meisten von einem guten Mix aus (organisiertem) Ehrenamt und freiberuflicher/hauptamtlicher Berufsbetreuung

Fazit

- Eine Stärkung des Ehrenamtes unter Respektierung der Interessen der Berufsbetreuer/Innen ist m.E. nach nur in einem örtlichen Netzwerk der wesentlichen Beteiligten des Betreuungswesens Erfolg versprechend !
- Die Betreuungsgerichte müssen als wesentlicher Akteur des örtlichen Btwesens stärker als bisher ihrer Verantwortung für die Existenzsicherung der BtVereine und dss Ehrenamtes gerecht werden!